

Der Landtag von Niederösterreich hat am
beschlossen:

Anderung des Nö Kurzparkzonenabgabegesetzes

Artikel I

Das Nö Kurzparkzonenabgabegesetz, LGBl. 3706, wird wie folgt
geändert:

1. Im § 1 Abs.1 und Abs.2 wird das Zitat "BGBl.Nr.105/1986"
jeweils durch das Zitat "BGBl.Nr.641/1989" ersetzt.

2. § 2 lautet:

"§ 2

Höhe der Abgabe

(1) Die Höhe der Kurzparkzonenabgabe muß der Gemeinderat
durch Verordnung festsetzen. Dabei ist die bestmögliche
Nutzung der vorhandenen Stellplätze anzustreben.

(2) Die Höhe der Abgabe darf höchstens S 10,-- für jede
angefangene halbe Stunde betragen. Sie kann für einzelne
Kurzparkzonen in der Gemeinde oder für Teile davon
unterschiedlich hoch festgesetzt werden.

(3) Für Inhaber einer Ausnahmegewilligung nach § 45 Abs.4
der Straßenverkehrsordnung 1960 i.d.F. des Bundesgesetzes,
BGBl.Nr.641/1989, kann eine pauschalisierte Abgabe festge-
setzt werden."

3. § 3 Abs.1 lautet:

"(1) Zur Entrichtung der Abgabe ist der Lenker des Fahrzeuges
verpflichtet."

4. § 3 Abs.2 letzter Satz entfällt.

5. § 3 Abs.3 lautet:

"(3) Die Art der Entrichtung der Abgabe und die zu verwendenden Kontrolleinrichtungen sind durch Verordnung des Gemeinderates so zu bestimmen, daß

- o die Handhabung möglichst einfach ist,
- o der mit der Einhebung verbundene Verwaltungsaufwand möglichst gering ist,
- o das Ortsbild nicht beeinträchtigt wird und
- o die ordnungsgemäße Überwachung möglich ist."

6. § 3 Abs.4 lautet:

"(4) Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung kann in dieser Verordnung (Abs.3) festgelegt werden, daß beim Beginn des Haltens oder Parkens eine angefangene Viertelstunde unberücksichtigt bleiben kann."

6a. Im § 5 lit.a, c und d wird das Zitat "BGBI.Nr.105/1986" jeweils durch das Zitat "BGBI.Nr.641/1989" ersetzt.

7. Nach dem § 7 werden folgende §§ 7a, 7b, 7c und 7d eingefügt.

"§ 7a

Überwachung

(1) Die Überwachung der Einhaltung der abgaberechtlichen Vorschriften kann neben den im § 7 genannten Organen noch durch folgende Organe der öffentlichen Aufsicht erfolgen:

- a) Gemeindegewachorgane, in jenen Gemeinden, wo ein Gemeindegewachkörper vorhanden ist und
- b) Aufsichtsorgane, die von jener Gemeinde bestellt werden, die eine Kurzparkzonenabgabe erhebt.

(2) Zu Aufsichtsorganen dürfen nur Personen bestellt werden, die

- a) die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen,
- b) eigenberechtigt, verlässlich, körperlich und geistig geeignet sind,
- c) über die zur Ausübung des Amtes erforderlichen Kenntnisse verfügen und
- d) der Bestellung zustimmen.

- (3) Die Bestellung zum Aufsichtsorgan hat durch Bescheid der Gemeinde zu erfolgen und ist nachweislich der Bezirksverwaltungsbehörde mitzuteilen.

§ 7b

Angelobung, Dienstabzeichen, Dienstausweis

- (1) Das Aufsichtsorgan hat vor dem Bürgermeister die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben zu geloben.
- (2) Der Bürgermeister hat dem Aufsichtsorgan unmittelbar nach der Angelobung das Dienstabzeichen und den Dienstausweis auszufolgen.
- (3) Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Vorschriften über die Art, die Form und das Tragen des Dienstabzeichens und über den Inhalt und die Form des Dienstausweises zu erlassen. Das Dienstabzeichen hat jedenfalls die Inschrift "Aufsichtsorgan nach dem Nö Kurzparkzonenabgabegesetz" und den Namen der Gemeinde, die das Aufsichtsorgan bestellt hat, zu enthalten. Der Dienstausweis hat jedenfalls zu enthalten:
- a) den Namen, das Geburtsdatum, die Adresse und ein Lichtbild des Aufsichtsorganes,
 - b) das Datum des Bestellungsbescheides und die Bezeichnung der Behörde, die den Bescheid erlassen hat und
 - c) den Hinweis, daß sich der Tätigkeitsbereich des Aufsichtsorganes nur auf das Gebiet jener Gemeinde erstreckt, von welcher es bestellt wurde.
- (4) Das Aufsichtsorgan hat bei der Ausübung seines Dienstes das Dienstabzeichen sichtbar zu tragen und den Dienstausweis mitzuführen. Der Dienstausweis ist dem Betretenen auf dessen Verlangen vorzuweisen.
- (5) Das Dienstabzeichen und der Dienstausweis sind der Gemeinde unverzüglich zurückzugeben, wenn die Bestellung zum Aufsichtsorgan erloschen ist.

§ 7c

Erlöschen der Bestellung

- (1) Die Bestellung zum Aufsichtsorgan erlischt mit
 - a) dem Tod,
 - b) dem Widerruf der Bestellung oder
 - c) dem Verzicht auf das Amt.

- (2) Die Gemeinde kann die Bestellung zum Aufsichtsorgan jederzeit widerrufen, insbesondere wenn
 - a) eine der im § 7a Abs.2 lit.a und b genannten Voraussetzungen nachträglich weggefallen ist,
 - b) das Aufsichtsorgan seine Befugnisse wiederholt überschritten oder Dienstaufträge wiederholt nicht oder nicht ordnungsgemäß ausgeführt hat,
 - c) das Aufsichtsorgan ein mit der Stellung als Organ der öffentlichen Aufsicht unvereinbares Verhalten gezeigt hat oder
 - d) sich der Widerruf aus sonstigen wichtigen Gründen (z.B. Änderung der Organisation oder des Aufgabenumfanges) als notwendig erweist.

- (3) Ein Aufsichtsorgan kann auf sein Amt verzichten. Der Verzicht ist gegenüber der Gemeinde schriftlich zu erklären. Er wird mit dem Einlangen der Verzichtserklärung bei der Gemeinde unwiderruflich und, sofern in der Verzichtserklärung nicht ein späterer Zeitpunkt angegeben ist, wirksam.

- (4) Das Erlöschen der Bestellung ist der Bezirksverwaltungsbehörde mitzuteilen.

§ 7d

Befugnisse

- (1) Aufsichtsorgane dürfen in Ausübung ihres Amtes Personen, die bei der Begehung einer Verwaltungsübertretung nach § 6 betreten werden, zum Nachweis ihrer Identität auffordern.
- (2) Die Aufsichtsorgane sind verpflichtet, bei Wahrnehmung von Verwaltungsübertretungen nach diesem Gesetz Anzeige an die Strafbehörde zu erstatten oder gemäß § 50 Abs.1, 2 und 8 des Verwaltungsstrafgesetzes 1950, BGBl.Nr.172, in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl.Nr.516/1987, vorzugehen, wenn sie entsprechend ermächtigt worden sind."

8. In der Anlage entfällt das Muster zu § 2 Abs.2 .

Artikel II

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. September 1990 in Kraft.
 - (2) Verordnungen dürfen bereits nach der Kundmachung des Gesetzes erlassen werden. Diese Verordnungen dürfen aber frühestens mit dem im Abs.1 bezeichneten Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden.
-